

An die

Gemeindevertretung

Beteiligungsentwurf zum Schulentwicklungsplan

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen nimmt den Beteiligungsentwurf des Schulentwicklungsplans des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Kenntnis.

Begründung:

Der Beteiligungsentwurf umfasst insgesamt 653 Seiten und hat eine Dateigröße von 26,6 MB. Daher konnte der Entwurf nicht direkt übermittelt werden. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wurden daher am 24.04.2019 die Zugangsdaten zur Einsicht zugesandt.

Da der Kreistag planmäßig am 12.06.2019 (vor den Sommerferien) den Schulentwicklungsplan beraten und beschließen soll, konnte eine beantragte Fristverlängerung nicht gewährt werden.

Aufgrund der engen Terminsetzung kann die Gemeindevertretung Münchhausen sich bis zur Kreistagssitzung nicht mehr mit dem Beteiligungsentwurf befassen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurden im vorliegenden Entwurf keine wesentlichen Inhalte (insbesondere für die Grundschule Münchhausen und die weiterführenden Schulen in Wetter, Marburg und Biedenkopf) geändert. Die Fraktionsvorsitzenden wurden um eine Stellungnahme bis Ende Mai gebeten, um dem Landkreis eine voraussichtliche Tendenz der Gemeindevertretung Münchhausen signalisieren zu können.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017

Beschlussvorschlag:

Der von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 wird gem. Anlage mit einer Bilanzsumme i. H. v. 22.209.527,29 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 106.724,83 € festgestellt. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Münchhausen“ der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 22.05.19 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision gem. § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und den Prüfungsbericht mit Datum vom 22.05.19 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Elektronische Rechnungsverarbeitung
hier: Außerplanmäßige Ausgabe

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 22.700 Euro für die Kosten der Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung. Aufgrund der Höhe des Betrages ist laut § 7 der Haushaltssatzung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Zur Finanzierung werden die in 2019 ungeplante Mehreinnahmen aufgrund einer allgemeinen, nicht zweckgebundenen Zuweisung zur finanziellen Entlastung durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf verwendet.

Begründung:

Laut EU-Richtlinie 2014/55/EU müssen alle öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen in Europa elektronische Rechnungen (E-Rechnung) mit strukturierten Daten empfangen und verarbeiten können. Das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (HEGoG) ist vom Landtag am 12.09.18 beschlossen worden. Das Gesetz regelt unter anderem die E-Rechnung in § 5 Abs. 2. Dieser Absatz lautet wie folgt:

§ 5 Abs. 2 Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie nach § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschrieben, bleiben unberührt.

§ 18 Abs. 3 sieht vor, dass § 5 Abs. 2 am 18. April 2020 in Kraft tritt. Damit besteht die Verpflichtung, dass alle Kommunen spätestens zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Verfahren eingeführt haben müssen.

Bei der ekom21 – KGRZ Hessen wurde ein Angebot für „newsystem RWF Rechnungsworkflow mit digitalem Archiv“ im Rechenzentrumsbetrieb eingeholt. Dieses Angebot umfasst sowohl die Digitalisierung, als auch die elektronische Bearbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen. Außerdem wird die revisionssichere Archivierung gewährleistet. Der RWF bietet ebenso eine Integration in das von der Gemeinde Münchhausen genutzte Infoma newsystem Finanzwesen.

Das einmalige Bereitstellungsentgelt inklusive des eRechnungsmanagers (zum Einlesen elektronisch erhaltener Rechnungen) beträgt 15.051,12 Euro. Ebenfalls einmalig fallen für die Dienstleistung der Installation und Schulung inklusive Fahrtkosten 5.586 Euro an.

Die laufenden jährlichen Folgekosten betragen 2.008,20 Euro.

Haushaltsmittel zur Finanzierung stehen in 2019 durch ungeplante Mehreinnahmen aufgrund einer allgemeinen, nicht zweckgebundenen Zuweisung zur finanziellen Entlastung durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf in Höhe von rund 29.000 Euro zur Verfügung.

Aufgrund der starken Nachfrage ist eine möglichst schnelle Beauftragung der ekom21 zur Umsetzung der Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung erforderlich. Die ekom21 arbeitet die Warteliste nach Eingang der Aufträge ab.



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

1. Nachtrag Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt den 1. Nachtrag der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen.

Der 1. Nachtrag der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ruhefrist in Ausnahmefälle auf Antrag um bis zu 10 Jahre zu verlängern.



Peter Funk
Bürgermeister

I. Nachtrag Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen am 18.06.2018 folgenden

I. Nachtrag Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen

beschlossen:

In § 12 wird Absatz 5 eingefügt:

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf Antrag der Gemeindevorstand im Anschluss eine weitere Ruhefristverlängerung um bis zu 10 Jahren genehmigen.

In § 18 wird folgender Satz gestrichen:

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb nicht möglich.

In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb nicht möglich.

Der 1. Nachtrag der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

35117 Münchhausen,

Der Gemeindevorstand

(Peter Funk)
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Münchhausen.

Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Münchhausen tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Begründung:

Insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen wird seit Jahren immer wieder die Höhe der Friedhofsgebühren diskutiert. Grundsätzlich sollten die Friedhofsgebühren laut Kommunalem Abgabengesetz kostendeckend kalkuliert sein.

Durch unterschiedliche Maßnahmen konnte die Kostendeckung in den vergangenen Jahren bereits so verbessert werden, dass die Haushalte genehmigungsfähig waren. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation, die für das Jahr 2019 zu einer Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B führte, ist es dennoch notwendig, die Verbesserung weiter voran zu treiben. Erschwerend kommt aktuell dazu, dass aufgrund der Prognosen in den nächsten Jahren mit Verschlechterungen bei der Höhe der Einkommenssteueranteile für die Kommunen zu rechnen ist. Dadurch werden weniger allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, um das Defizit im Bereich der Friedhofsgebühren auszugleichen.

Damit ein entsprechender Beschluss rechtzeitig vor Beginn der nächsten Haushaltsplanung gefasst und je nach Entscheidung berücksichtigt werden kann, wird der Gemeindevertretung zum jetzigen Zeitpunkt eine Vorlage des Gemeindevorstands vorgelegt.

Dieser Vorschlag sieht bei der Erhöhung der Friedhofsgebühren keine Stufenregelung vor, da sie sich i. d. R. nicht um jährlich wiederkehrende Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger handelt.

Um nachhaltig die Kostendeckung für Bestattungen zu verbessern, wird vom Gemeindevorstand eine Gebührenerhöhung für die Nutzung der Leichenhallen und Kühlzellen wie folgt vorgeschlagen:

| Leichenhallennutzung pauschal | Bisherige Gebühren | Gebühren ab 01.07.2019 |
|--------------------------------------|--------------------|------------------------|
| Friedhofshalle Christenberg | 25 € | 50 € |
| Kapelle (Martinskirche) Christenberg | 40 € | 40 € |
| Friedhofskapelle Niederasphe | 65 € | 90 € |
| Friedhofskapelle Simtshausen | 25 € | 50 € |
| Friedhofskapelle Oberasphe | 65 € | 90 € |
| Friedhofskapelle Wollmar | 65 € | 90 € |

(Weiterleitung an Kirche)

| Kühlzelle | Bisherige Gebühren | Gebühren ab 01.07.19 |
|----------------------------|--------------------|----------------------|
| Gebühr je angefangener Tag | 10 € | 15 € |

Die Erhöhung würde zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrads um 7 Prozentpunkte auf 90 Prozent führen.

Für die Grabnutzungsgebühren wird folgende Erhöhung vorgeschlagen:

| Bestattungsart | Bisherige Gebühren | Gebühren ab 01.07.2019 |
|--|--------------------|------------------------|
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis Vollendung des 7. Lebensjahres | 400 € | 600 € |
| Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres | 800 € | 1.200 € |
| Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 300 € | 600 € |
| Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres | 600 € | 900 € |
| Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 400 € | 600 € |
| Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres | 800 € | 1.200 € |
| Wiesenreihenurnengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 300 € | 450 € |
| Wiesenreihenurnengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres | 600 € | 900 € |

Die Erhöhung würde zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrads um 2,17 Prozentpunkte auf 88,09 Prozent führen.

Insofern ein Vergleich mit den Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren der Nachbarkommunen überhaupt möglich ist, liegt die Gemeinde Münchhausen mit diesem Vorschlag immer noch weit unterhalb der dort festgelegten Gebühren. So betragen beispielsweise die Grabnutzungsgebühren für ein Reiheneinzelgrab in Lahntal 1.430 Euro, in Wetter 1.500 Euro, in Cölbe 1.550 Euro und in Burgwald 1.750 Euro. Lediglich in Battenberg liegen die Gebühren bei 900 Euro und damit unter dem in Münchhausen angestrebten Satz von 1.200 Euro. Auch die Bestattungskosten sind i. d. R. höher.

Mit der Neufassung der Satzung soll Bürgerinnen und Bürgern ferner die Möglichkeit gegeben werden, in Einzelfällen nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit eine Verlängerung zu beantragen. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen zu stellen. Der Vorstand entscheidet, ob diesem Antrag stattgegeben wird.

Hintergrund ist, dass aktuell keinerlei Handlungsgrundlage für den Gemeindevorstand besteht, um ggf. auf einen Verlängerungswunsch reagieren zu können.

Zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird in der Friedhofsgebührensatzung § 11 der Punkt d) ergänzt:

„Für die Prüfung und Genehmigung eines Antrags zur Verlängerung der satzungsgemäßen Ruhefrist durch den Gemeindevorstand pro Sterbefall (§ 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung)“ 50,00 Euro

Außerdem sind die anteiligen Grabnutzungsgebühren für den genehmigten Verlängerungszeitraum zu entrichten. Dies wurde in der Friedhofsgebührenordnung unter § 8 und § 9 jeweils mit Absatz 3 ergänzt:

„Für die Verlängerung der satzungsgemäßen Grabnutzung aufgrund § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung werden die zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Grabnutzungsgebühren für die jeweilige Grabstättenart zu Grunde gelegt. Sie werden anteilig für den genehmigten Verlängerungszeitraum in Rechnung gestellt.“



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Kindertagesstätte Kesterburg, Münchhausen

hier: Krippengruppe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt die Krippengruppe in der KiTa Kesterburg weiterhin zu betreiben.

Konzeptionell soll zumindest in der Krippengruppe eine Betreuung bis 14.15 Uhr angeboten werden (Modul 42,5 U3).

Dafür kann das Angebot Modul 30 U3 für diese Krippengruppe entfallen.

Für Kinder unter 3 Jahren soll in der Krippengruppe einen Kostenaufschlag zwischen 30 und 50 Euro festgelegt werden. Der genaue Betrag wird dann in der Kalkulation ermittelt.

Begründung:

Im vergangenen Jahr wurden für die Kesterburg viele Anmeldungen für Kinder unter drei Jahren abgegeben.

Die Betriebserlaubnis gestattete eine Aufnahme von Kindern zwischen 12 Monaten und 36 Monaten. Um die Altersmischung zu gewährleisten, wurde die Aufnahmen von Kindern unter 3 jedoch auf 4 Kinder je Gruppe beschränkt. Auch eine Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die Ausnahme sein.

In Absprache mit dem Fachdienst wurde als Übergangslösung eine Krippengruppe mit bis zu 12 Kindern unter 3 eingerichtet. Diese Gruppe wurde sehr gut angenommen, so dass seit Februar die Gruppe voll belegt ist.

Auch für das neue KiTa-Jahr liegen Neuanmeldungen vor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Krippengruppe weiterhin zu betreiben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, für die Kleineren um 11.30 Uhr ein Mittagessen bereitzuhalten und sie ab 12.00 Uhr zum Mittagsschlaf zu legen. Konzeptionell sollte zumindest in der Krippengruppe eine Betreuung bis 14.15 Uhr angeboten werden (Modul 42,5 U3). Das Angebot Modul 30 U3 sollte für diese Kleingruppe entfallen. Es steht zudem auch kein Betreuungspersonal für die Kinder zur Verfügung, die kein Essen gebucht haben. Diese Kinder sitzen dann mit den Essenskindern im Raum und schauen beim Essen zu. Diese Situation ist für das einzelne Kind nicht positiv.

Da die Gruppe jedoch maximal mit 12 Kindern besetzt sein darf, und der Personalschlüssel somit wesentlich höher liegt, wird vorgeschlagen für die Kinder unter 3 Jahren in der Krippengruppe einen Kostenaufschlag festzusetzen (30 bis 50 Euro).



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Gründung des Zweckverbands „Gewerbegebiet B 236 / B 252“ mit den Kommunen Battenberg (Eder) und Burgwald
hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt die §§ 8 (2) und 20 (1) der am 02.04.2019 beschlossenen Satzung des Zweckverbands „Gewerbegebiet B 236 / B 252“ zu ändern.

- **§ 8 (2) Satz 2 wird gestrichen**
- **§ 20 (1) wird wie folgt geändert**

In Satz 1 wird:

- *„den für die Verbandsmitglieder entsprechend der jeweiligen kommunalen Hauptsatzung festgelegten Veröffentlichungsorganen veröffentlicht.“*

durch

- *„der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen (Frankenberger Allgemeine) und den Münchhausener Nachrichten veröffentlicht.“*

ersetzt.

Begründung:

Nach Vorlage der bereits durch alle 3 Parlamente beschlossenen Verbandssatzung beim Regierungspräsidium Gießen, wurden die genannten Paragraphen bemängelt und müssen zwingend geändert werden. Erst danach kann die Verbandsversammlung des Zweckverbandes tagen.

Die in § 8 (2) gefasste Regelung *„Die Bestimmungen der HGO gelten entsprechend mit der Ausnahme, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.“* ist rechtlich unzulässig und in der Satzung zu streichen.

Die öffentliche Bekanntmachung muss in § 20 (1) klarer gefasst werden.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Grundsatzbeschluss zur Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Cölbe, Lahntal, Münchhausen und der Stadt Wetter (Hessen) auf dem Gebiet der „IT“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den vier Kommunen Cölbe, Lahntal, Münchhausen und Wetter (Hessen) auf dem Gebiet der IT zu.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, mit den beteiligten Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.
4. Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der Fördermittel.
5. Die Gemeindevertretung ist nach erfolgreichem Abschluss zu informieren.

Begründung:

Die Informationstechnik (IT) ist für die öffentliche Verwaltung ein unverzichtbarer Baustein, um kommunalen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Anforderungen an eine zeitgemäße IT sind wachsend und vielfältig. Aufgrund des technischen Fortschritts und sich veränderte rechtlichen Rahmenbedingungen stehen vor allem kleine Kommunen vor großen Herausforderungen. So verpflichtet zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz alle Kommunen spätestens ab 2022 zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen. Um diese vielfältigen Anforderungen meistern zu können, benötigt die öffentliche Verwaltung entsprechen gut ausgebildetes IT-Personal. Der Bedarf an IT-Personal für die Verwaltung steigt seit Jahren an.

Derzeit stellen die vier Kommunen die IT-Sicherheit mit eigenen, begrenzten personellen Ressourcen sicher. Krankheitsbedingte Ausfälle sowie Urlaube stellen für alle vier Kommunen ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko dar. Um eine funktionierende IT dauerhaft sicherstellen zu können und eine schnelle Wiederherstellung bei Ausfall gewährleisten zu können, müssten die Kommunen mindestens zwei Stellen vorhalten oder einen Servicevertrag mit externen Anbietern abschließen. Mit den zur Verfügung stehenden Mittel kann die einzelne Kommune den eigentlich benötigten Personalbedarf nicht leisten.

Bei den vier Kommunen hat sich daher der gemeinsame Wille verfestigt, eine interkommunale Zusammenarbeit im IT-Bereich anzustreben.

Aus diesem Grund wurde mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit sowie dem Hessischen Innenministerium Kontakt aufgenommen, ob die Möglichkeit der finanziellen Förderung besteht. Ein Projekt mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Personalbereich der IT ist grundsätzlich förderfähig.

Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung in Höhe von 50.000 €, 75.000 € bzw. bis zu 100.000 € sind,

- mindestens zwei/drei/vier Kommunen arbeiten interkommunal zusammen,
- formloser Antrag einer Kommune (für die kooperierenden Kommunen),
- Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen
- öffentliche-rechtliche Vereinbarung
- Darlegung des Einsparungspotenzials bei den Personalkosten

Um die Grundlage für die weiteren Schritte zu legen, ist es erforderlich, dass die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtverordnetenversammlung der geplanten interkommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich zustimmen.

Die weiteren Verfahrensschritte sind:

1. Die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtverordnetenversammlung der beteiligten Kommunen beschließen in einem Grundsatzbeschluss die geplante interkommunale Zusammenarbeit im IT-Bereich.
2. Die Gemeindevorstände / der Magistrat werden / wird nach Zustimmung beauftragt
 - a. das Konzept mit den beteiligten Kommunen abzustimmen,
 - b. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit formell abzuschließen,
 - c. die Förderung über das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium in Absprache mit den beteiligten Kommunen zu beantragen.

Die Gemeindevertretung ist entsprechend zu informieren.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Überreichung Entlassungsurkunde an den 1. Beigeordneten

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen nimmt die Überreichung der Entlassungsurkunde an den 1. Beigeordneten Karl-Wilhelm Parr zum 31.07.2019 zur Kenntnis.

Begründung:

Der 1. Beigeordnete Karl-Wilhelm Parr wurde am 26.04.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen für die Dauer der Wahlzeit der am 06.03.2016 gewählten Gemeindevertretung gewählt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten ernannt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 seinem Antrag vom 26.05.2019 auf vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zum 31.07.2019 stattgegeben.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Ernennung eines ehrenamtlichen Beigeordneten

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen nimmt die Ernennung eines/einer Nachrücker/Nachrückerin für die Dauer der Wahlzeit der am 06.03.2016 gewählten Gemeindevertretung unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r auf Zeit zur/zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten zum 01.08.2019 zur Kenntnis.

Begründung:

Nach der Entlassung des 1. Beigeordnete Karl-Wilhelm Parr aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zum 31.07.2019 wird ein/eine Nachrücker*in für die Dauer der Wahlzeit der am 06.03.2016 gewählten Gemeindevertretung unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r auf Zeit zur/zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten ernannt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen wählt

➤ N. N.

als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke gewählt.

Begründung:

Sollte das gewählte Mitglied der Verbandsversammlung zum 1. Beigeordneten ernannt und damit stellv. Mitglied des Vorstandes werden, müsste ein neues Mitglied für die Verbandsversammlung gewählt werden.

Zum stellv. Mitglied der Verbandsversammlung wurde am 26.04.2016 **Johannes Wagner** gewählt.



Peter Funk
Bürgermeister